

# Antrag auf Zurückstellung

Personalangaben	
Name des Kindes	
Vornamen	
Geburtstag	
Geburtsort	
Name des Vaters	
Name der Mutter	
Wohnung der Erziehungsberechtigten	
Telefon	

Antragsteller	
Die Zurückstellung vom Schulbesuch erfolgt auf	
<input type="radio"/>	Verlangen der Schule
<input type="radio"/>	Antrag der Erziehungsberechtigten
Ich/Wir beantrage/n die Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuch um ein Jahr und begründe/n dies wie folgt:	
.....	
.....	
.....	
.....	
Datum	Unterschrift

Schuleignungstest gem. § 74 (3) SchG	
Datum	
Art	
Ergebnis bzw. Stellungnahme Beratungslehrer/in:	
.....	
Das Kind erscheint	
Datum:	DS
Unterschrift:	

Ärztliches Gutachten d. Gesundheitsamtes	
Datum der Untersuchung:	
Die Schulfähigkeit aus ärztlicher Sicht:	
.....	
Das Kind sollte deshalb _____	
Datum:	DS
Unterschrift:	
Amtsbezeichnung:	

Entscheidung der Schule	
Der Antrag auf Zurückstellung vom Schulbesuch um ein Jahr wird	
<input type="radio"/>	genehmigt. Damit beginnt die Schulpflicht für das genannte Kind am _____
<input type="radio"/>	abgelehnt. Es wird empfohlen, _____
Datum:	Unterschrift des Schulleiters:
Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid oder die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Schule zu erheben.	
Auszug aus dem Schulgesetz für Baden Württemberg: §73 (1) Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet en und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden. §74 (1) Auf Antrag des Erziehungsberechtigten können Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn auf Grund ihres geistigen und körperlichen Entwicklungsstandes zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können. § 74 (3) Kinder, die vorzeitig eingeschult werden sollen, sind auf Verlangen der Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen Auszug aus dem Schulgesetz für Baden Württemberg:	